

Nutzungs- und Entgeltordnung für Werbeanlagen und Anschlagtafeln in der Gemeinde Raschau-Markersbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 mit Beschluss-Nr. 150/2011 die nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung für Werbeanlagen in der Gemeinde Raschau-Markersbach beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst gemeindliche Anschlagtafeln und Werbeanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Raschau-Markersbach.

- (2) Werbeanlagen befinden sich an den Standorten:
1. OT Markersbach, B 101 Abzweig zum PSW
 2. OT Raschau, B 101 vor Ampelkreuzung
 3. OT Raschau, Langenberg,
 4. weitere Standorte zum Anbringen von Hinweistafeln werden nur nach Abstimmung mit der Gemeinde auf schriftlichem Antrag genehmigt.
- (3) Art, Standort und Größe der Werbeanlage sowie der anzubringenden Hinweistafeln bestimmt die Gemeinde.
- (4) Anschlagtafeln befinden sich an den Standorten:
- OT Raschau:
1. Langenberg, Elterleiner Straße
 2. Genossenschaftsstraße
 3. Schulstraße (Apotheke)
 4. Annaberger Straße, Bushaltestelle Raschau-Unterdorf
 5. Rud.-Harbig-Straße, gegenüber WG Nr. 7
 6. Bergsiedlung; bei WG Nr. 6
 7. Kreuzung Bergstraße/Annaberger Straße
- OT Markersbach:
1. Annaberger Str./Ecke Genossenschaftsstraße
 2. Dorfstraße, bei Bahnübergang
 3. Annaberger Straße (Fa. Meyer)
 4. Annaberger Straße, bei Sparkasse
 5. Annaberger Straße, gegenüber Simmel-Markt
 6. Annaberger Straße, bei Jenaplanschule, Haus 1
 7. Annaberger Straße Nr. 141
 8. Bergsiedlung, Einfahrt 64 WE
 9. Obermittweida, bei WG Nr. 12

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Werbeanlagen können vorrangig durch Gewerbetreibende der Gemeinde Raschau-Markersbach genutzt werden.
Bei Nichtauslastung der zur Verfügung stehenden Werbefläche können auf Antrag befristete Nutzungen gestattet werden.
Die Nutzung ist bei der Gemeinde Raschau-Markersbach zu beantragen.
- (2) Eine alleinige Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche durch einen einzelnen Nutzer ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gemeinde kann eine Benutzung der Werbeanlagen und Anschlagtafeln versagen, wenn;
 - a) die Nutzung den Interessen der Gemeinde widerspricht,
 - b) die Nutzung dem Jugendschutz widerspricht,
 - c) politische Ziele verfolgt werden,
 - d) Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden,
 - e) eine Nutzung ohne Genehmigung der Gemeinde erfolgt.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung, Haftung

- (1) Die Gemeinde sorgt für Sicherheit, Sauberkeit und Instandhaltung der Werbeanlagen und Anschlagtafeln.
- (2) Bei Beschädigungen oder Unkenntlichmachung der Hinweistafeln durch Dritte oder Witterungseinflüsse haftet die Gemeinde nicht.
Ist die Gemeinde durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die sie nicht abwenden kann, an der Erfüllung der in Absatz (1) genannten Pflichten verhindert, haben die Nutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung des Entgeltes.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde sind unkenntlich gewordene Hinweistafeln vom Nutzer zu ersetzen.

§ 4 Änderungen, Beendigung der Nutzung, Einstellen der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Den Nutzer betreffende Änderungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Eine Einstellung der Nutzung ist durch schriftliche Kündigung bei der Gemeindeverwaltung jederzeit zum Ende eines Monats möglich.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Nutzer dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandelt oder behördliche Anordnungen zur Änderung oder Beseitigung vorliegen.
- (4) Angebrachte Werbung/Plakate ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung werden entfernt.

§ 5 Entgelterhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bereitstellung der Werbeanlage und die Nutzung durch Hinweistafeln von den Nutzern ein Entgelt.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Werbeanlagen durch Anbringen von Hinweistafeln/Plakaten nutzt.
- (3) Das Entgelt entsteht für den Nutzer, wenn die Hinweistafel an der Werbeanlage angebracht wurde. Das Entgelt ist jährlich in der Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Das Entgelt für Plakatierung entsteht mit der Anbringung und ist sofort fällig.

§ 6 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes beträgt:

Aushänge/Plakate	Format A 4	0,50 €/Stück/Woche
	A 3	1,00 €/Stück/Woche
	A 2	1,50 €/Stück/Woche
	A 1	2,00 €/Stück/Woche
Werbeanlagen Erstaufstellung		100,00 €/Grundgebühr
	bis 0,6 m ²	30,00 €/Jahr
	bis 1,0 m ²	50,00 €/Jahr
	jeder weitere 0,5 m ²	25,00 €/Jahr

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 06. Juli 2011

M. Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.